Hochbau
Herrengasse 23, Postfach 34, 6431 Schwyz

Energiestadt Schwyz
european energy award

GEMEINDE
schwyz
www.gemeindeschwyz.ch

Planung und Dimensionierung von Unterflur-Sammelsystemen für Abfall und Wertstoffe

(Bild: Hans Kölliker, Entsorgungsberatung für ZEBA)

Unterflurcontainer dienen der Siedlungshygiene.

Abfall-Unterflurcontainer

Grundsätzliches:

- Das Ressort Umwelt der Gemeinde legt in Absprache mit der Abteilung Hochbau und dem Planer den Standort und das Einzugsgebiet der Unterflurcontainer-Anlage fest.
- Gemäss Vorgabe des Abfallverbandes (ZKRI) ist als Entleerungssystem für die Unterflurcontainer nur das System „Kinshofer Pilz" erlaubt.
- In den Abfall-Unterflurcontainern darf nur Hauskehricht in gebührenpflichtigen Säcken (17-, 35-, 60- oder 110-Liter-Sack) des ZKRI entsorgt werden. Alle anderen Entsorgungsarten sind illegal und können mit Bussen geahndet werden. Die Unterflurcontainer sind für diese Säcke zu dimensionieren.
- Weil der Hauskehricht und Sperrgut mit Gebührenmarke am gleichen Tag mit dem gleichen Sammelfahrzeug eingesammelt werden, muss **Sperrgut** am Entsorgungstag ebenfalls beim Unterflurcontainer-Standort deponiert werden.
- Die Zufahrt für das Sammelfahrzeug muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Leerung der Abfall-Unterflurcontainer erfolgt ein Mal pro Woche.
- Die Einwurf Schächte dürfen nicht mit einem Schloss versehen werden.
- Die Qualität der gesammelten gebührenpflichtigen Abfallsäcke wird vom ZKRI speziell kontrolliert. Der Betreiber muss dem ZKRI eine Verrechnungsadresse nennen, an welche Entleerungen mit einem übermässigen Anteil von Nicht-Gebührensäcken verrechnet werden.
- Die Reinigung und Wartung der Unterflurcontainer ist Sache des Eigentümers. Im Normalfall wird mit dem Container-Hersteller ein Wartungsvertrag abgeschlossen.
- Die Kosten für die Unterflurcontainer gehen voll zu Lasten der Eigentümer.

Container-Grösse:

- Für Abfall ist 1 Container mit 5 m3 Inhalt bei einer wöchentlichen Leerung für ca. 150 – 170 Personen ausreichend.

Wertstoff-Unterflurcontainer

Grundsätzliches:

- Gemäss Vorgabe des ZKRI ist als Entleerungssystem für die Unterflurcontainer nur das System „Kinshofer Pilz" erlaubt.
- Folgende Wertstoffe können in Unterflurcontainern bereitgestellt werden und werden vom ZKRI regelmässig abgeholt: Glas farblich getrennt (Grün, Braun, Weiss) und Aluminium/Weissblech gemischt. Beim Grün-Glas ist mit der doppelten Menge Glas zu rechnen. Es werden daher zwei Behälter für Grün-Glas empfohlen.
- Die Leerung der Unterflurcontainer für Wertstoffe erfolgt im Sammelrhythmus der vom ZKRI beauftragten Sammelfirma.
- Die Reinigung und Wartung der Unterflurcontainer ist Sache des Eigentümers. Im Normalfall wird mit dem Container-Hersteller ein Wartungsvertrag abgeschlossen.
- Die Kosten für die Unterflurcontainer gehen voll zu Lasten der Eigentümer.

Container-Grössen:

- Für die Sammlung der Wertstoffe empfiehlt die Gemeinde pro 100 Wohnungen nachfolgende Containergrössen:
  - Glas (Grün) = 2 Container à 3-5 m^3 Inhalt
  - Glas (Braun) = 1 Container à 3-5 m^3 Inhalt
  - Glas (Weiss) = 1 Container à 3-5 m^3 Inhalt
  - Aluminium/Weissblech = 1 Container à 3-5 m^3 Inhalt

Standortanforderungen:

Die Abteilung Hochbau der Gemeinde Schwyz legt in Absprache mit dem Planer der Bauherrschaft den Standort und das Einzugsgebiet der Unterflurcontainer-Anlage fest. Der Standort soll eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Abfallentsorgung gewährleisten.
Für den Standort und die Bewirtschaftung der Unterflurcontainer gelten folgende Bedingungen:

Abb. 1 – Strassenbreite und Durchfahrtshöhe

Abb. 2 – Schleppkurve und Wendekreis

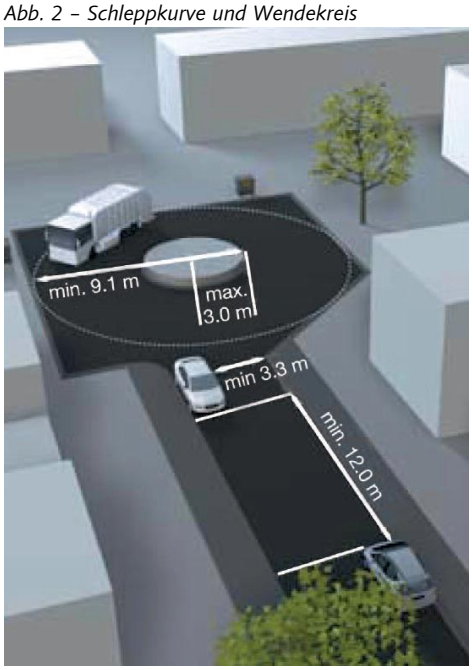

Abb. 3 – Wendehammer

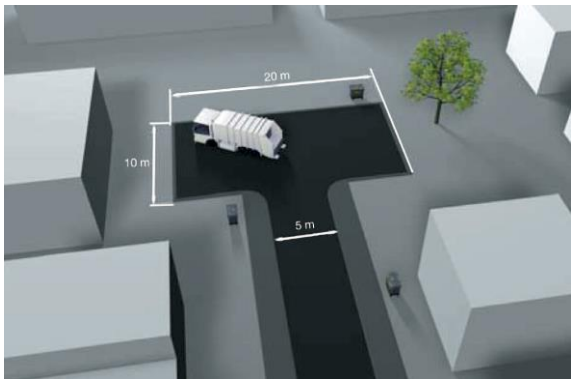

Zufahrt für das Kehrichtfahrzeug

- Am Entsorgungstag muss die uneingeschränkte Zufahrt gewährleistet sein.
- Die Strasse ist von Schnee und Eis befreit.
- Die Zufahrt muss eine frei befahrbare Strassenbreite von 3 Metern und eine Durchfahrtshöhe von 4.2 Metern aufweisen (Abb. 1)
- Die Mindestmasse der Schleppkurve sind bei der Fahrbahn eingehalten (Abb. 2).
- Die Strasse ist befestigt und die Belastbarkeit der Fahrbahn ist für mindestens 32 Tonnen ausgelegt.
- Bäume und Sträucher sind korrekt zurückgeschnitten.
- Leerungen in Sackgassen führt die Gemeinde nur durch, wenn eine Wendemöglichkeit für das Kehrichtfahrzeug besteht (Abb. 2 und 3).

Der Unterflurcontainerplatz

- Der Einwurf-Behälter ist so auszurichten, dass Benutzende nicht durch Verkehr und dergleichen gefährdet sind.
- Auf der Fahrzeugseite in Richtung zum Unterflurcontainer hin ist der gesamte Schwenkbereich von 8.50 Meter bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern freizuhalten.
- Der Mittelpunkt des Unterflurcontainers ist innerhalb des Hebebereichs des Sammelfahrzeuges (8.5 Meter) zu platzieren (Abb. 5).
- Die Terrainneigung am Standort des Unterflurcontainers darf Maximal 12 Prozent in jede Richtung betragen.
- Eine maximale Höhe von 1.5 Meter innerhalb des Schwenkbereichs für Zäune, Hecken und Ähnliches.
- Mindestens 1 Meter rund um den Unterflurcontainer (ab Aussenkante Bodenplatte) ist mit Asphalt, Verbundsteinen, Pflastersteinen oder ähnlichem zu befestigen. Insbesondere darf kein loses Material wie Kies, Splitt, Sand oder Ähnliches benutzt werden.

- Mindestens 1.5 Meter seitlicher Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte zu Fassaden, Balkonen, anderen Gebäudeteilen und Baumkronen (Abb. 4).
- Mindestens 0.6 Meter Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte eines Unterflurcontainers zur Aussenkante der Bodenplatte des nächsten Unterflurcontainers (Abb. 4).

Abb. 4 – Die minimalen Abstände

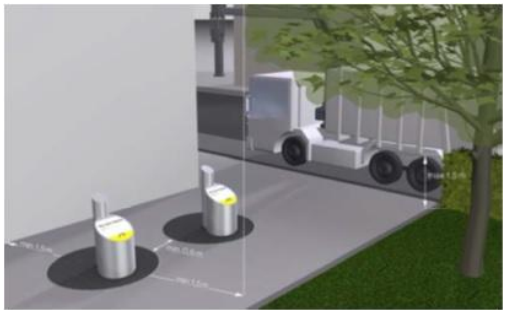

Anforderungen für die Bewirtschaftung:
Für die Bewirtschaftung der Unterflurcontainer sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Der Bereich wo das Sammelfahrzeug zu stehen kommt ist für eine Bodenbelastung von 32 Tonnen auszulegen. Zudem dürfen sich in diesem Bereich keine versteckten Hohlräume wie z.B. Kanäle, Schächte oder alte Tanks etc. befinden. Der Platz für das Sammelfahrzeug muss so gestaltet sein, dass ein Sammelfahrzeug mit beidseitig ausfahrbaren Stützen Platz hat.
- Am Leerungstag ist der Schwenkbereich des Sammelfahrzeuges als Sicherheitszone frei zu halten (Abb. 5).
- Die Neigung des Terrains am Standort des Sammelfahrzeuges (innerhalb der Sicherheitszone) darf im Maximum 8 Prozent in jede Richtung betragen (Abb. 5).

Abb. 5 – Schwenkbereich Kehrichtfahrzeug

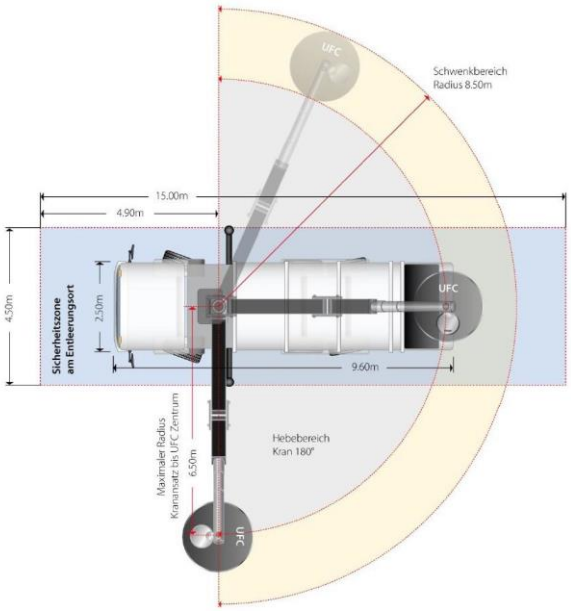

Wie gross ist die zumutbare Bring-Distanz

- Das Bundesgericht hat eine zumutbare maximale Bring-Distanz von 350 Meter festgelegt (BGE 2P. 12/2001 vom 25. Juli 2001).
  Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gilt der Grundsatz, möglichst grosse, funktional zusammenhängende Gebiete auszuscheiden, unter Berücksichtigung der Distanz in der Regel von maximal **250 Meter** zur nächsten Sammelstelle. Nur in Ausnahmefällen wird die maximale Distanz von 350 Meter angewendet.

Genehmigung des Standorts

Der Standort der Unterflursysteme ist im Umgebungsplan einzuzeichnen und wird mit der Baubewilligung genehmigt.

Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Umweltschutzstelle der Gemeinde Schwyz, Herrengasse 23, 6430 Schwyz (Tel. 041 819 07 66) gerne zur Verfügung